

THÜR. LANDTAG POST
01.12.2020 11:10
29388/2020

wir pflegen Thüringen Marcel-Breuer-Ring 25 99085 Erfurt

Thüringer Landtag
Verwaltung

Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

wir pflegen!

Interessenvertretung und Selbsthilfe
pflegender Angehöriger
in Thüringen e.V.

vorstand@th.wir-pflegen.net
Marcel-Breuer-Ring 25 . 99085 Erfurt
T 036202. 789 388
th.wir-pflegen.net

28.11.2020

1 / 5

**Stellungnahme Landesverein wir pflegen Thüringen e.V.
Drs. 7/1629 (Schutz vor Altersdiskriminierung)**

Zum Themenkomplex "Schutz vor
Altersdiskriminierung"

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersende ich Ihnen unsere Stellungnahme zum Themenkomplex „Schutz vor Altersdiskriminierung“.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU umfasst mehrere inhaltliche Punkte. Auf Grund unseres Auftrages als Interessenvertretung pflegender Angehöriger in Thüringen werden wir ausschließlich unter diesem Blickwinkel Stellung nehmen.

Die Aufnahme der Worte „seines Alters“ in Artikel 2 Abs. 3 wird begrüßt.

Die aktuelle Diskussion im Zusammenhang mit Corona hat gezeigt, dass das Alter sehr schnell als Argument für spezielle Regelungen herangezogen wird. Hierbei sollte immer geprüft werden, inwieweit aus dem verständlichen Ansatz des Schutzes älterer Menschen eine Beschränkung von anderen Rechten erfolgt und inwieweit diese vertretbar ist.

Während der Corona-Pandemie wurden ältere Menschen mit Pflegebedarf in ihren Grundrechten stark eingeschränkt. So wurden seit Beginn der Pandemie in den Pflegeheimen strikte Besuchsverbote oder Kontaktbeschränkungen vorgenommen. Die gesundheitlichen und sozialen Folgen für die Menschen sind oftmals dramatisch.

In einem Gutachten für die BAGSO wurde diese Regelung auch vor dem Hintergrund des Verfassungsrechts im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit in Frage gestellt. Daneben haben die zum Teil in der Öffentlichkeit geführten Debatten zur Abschirmung von älteren Risikogruppen ein problematisches Altersbild offengelegt.

Angesichts der in Thüringen zu erwartenden demografischen Entwicklung ist ein verstärkter Schutz der Rechte älterer Menschen, die verschärfend als Pflegebedürftige oft in einer Situation sind, in der sie ihre



Rechte kaum selbst vertreten können, geboten.

Die vorgeschlagene Ergänzung der Verfassung in Artikel 2 Absatz 3 um „seines Alters“ ist daher zu begrüßen und wäre eine wichtige Signalwirkung.

Mit freundlichen Grüßen

—

2 / 5



Zu Artikel 41 neuer siebter Abschnitt

Die Aufnahme des neuen Artikels 41a wird begrüßt.

Das Ehrenamt ist für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung. Es ist daher richtig, dass Engagement auch von Staats wegen verstärkt zu fördern.

Im Hinblick auf die Pflege sieht wir pflegen Thüringen e. V. jedoch auch Probleme im Zusammenhang mit dem Blick auf das Ehrenamt. So ist deutlich zu beobachten, dass durch staatliches Handeln versucht wird, mangelnde Pflegeinfrastrukturen über das Ehrenamt aufzufangen. Dies führt nicht selten zu einer Überforderung des Ehrenamts und schafft zudem keine auf Dauer verlässlichen Lösungen für die Menschen in der häuslichen Pflege. wir pflegen Thüringen e.V. sieht die Verantwortung für eine an den Bedarfen der Menschen orientieren Pflegeunterstützung beim Staat. Das gilt auch für das Land Thüringen.

Während also die Pflege im häuslichen Umfeld nicht zunehmend, und vor allem nicht aus finanziellen Gründen, Ehrenamtlichen übertragen werden soll, die die Lücken der Versorgungs- und Unterstützungsangebote durch ihr Engagement schließen sollen, ist die Förderung des Ehrenamtes grundsätzlich unterstützenswert. Entlastende und unterstützende Angebote, die sich an Pflegebedürftige und / oder ihre pflegenden Angehörigen richten, können den Alltag erleichtern und der sozialen Isolation in die Menschen im Zusammenhang mit der Pflege oft geraten, entgegenwirken. Gleichzeitig bietet das Ehrenamt Möglichkeiten, während der Pflege von Angehörigen gemachte Erfahrungen weiterzugeben, aktuell Pflegende zu unterstützen und auf aus Betroffenenensicht notwendige Veränderungen hinzuweisen. Auch die Arbeit des Vereins wir pflegen e. V. beruht auf dem Ehrenamt und dient dem gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Die Formulierung des Förderauftrages des Ehrenamtes als Staatsziele beinhaltet die Anerkennung der gesellschaftlichen Bedeutung des Ehrenamtes, würdigt seine Leistungen und schafft eine Basis für eine angemessene Strukturentwicklung.

Zu Artikel 41b

Die Einführung des Nachhaltigkeitsprinzips mit dem Ziel finanzieller Nachhaltigkeit darf aus Sicht von wir pflegen in Thüringen e.V. nicht dazu verwendet werden, in Zukunft dringend notwendige Investitionen zur Verbesserung der Versorgung Pflegebedürftiger und ihrer pflegenden Angehörigen zu unterlassen.

Deutschland investiert insgesamt zu wenig in die Pflege. Das wird besonders im Vergleich mit den skandinavischen Ländern deutlich. Angesichts der gegenwärtig gravierenden Mängel in der Pflege und der absehbaren kurz- und mittelfristigen Steigerung dieser Problemlagen, sehen wir einen erhöhten Investitionsbedarf und das unabhängig von den coronabedingten Entwicklungen, wie sinkende Steuereinnahmen und erhöhte Ausgaben für Maßnahmen in der Pandemie.

Es entspricht nicht der Generationengerechtigkeit, wenn mit dem Argument der finanziellen Nachhaltigkeit für den Gestaltungs- und Handlungsspielraum zukünftiger Generationen den Menschen, die mit ihrer Lebensleistung die Basis für den Wohlstand zukünftiger Generationen geschaffen haben,



notwendige Investitionen in qualitativ angemessene Pflegestrukturen versagt werden.

41c – kein Kommentar

41 d – kein Kommentar

Zum Fragenkatalog

4 / 5

Zu 1. – Die geplanten Verfassungsänderungen werden ihre Wirkungen in der Formulierung neuer gesetzlicher Regelungen und der ständigen Rechtsprechung entfalten.

Zu 2. – kein Kommentar

Zu 3. – Es ist ein verständlicher Ansatz, dass Verfassungen abstrakt formuliert werden, damit sie „flexibel“ nutzbar sind und nicht ständig verändert werden müssen, weil die konkreten Situationen nicht vorhergesehen werden können, wie auch Corona aktuell gezeigt hat. Aber trotzdem haben sie natürlich ihre Berechtigung, denn sie sind handlungsleitend. Hier geht es im Wesentlichen um die hinter den Begriffen liegenden Ideen, die für das Handeln im Konkreten den Rahmen abstecken.

Zu 4. – Das Hinzufügen der Worte „seines Alters“ in Artikel 1 scheint mit dem Gleichheitsgrundsatz zu rivalisieren. Hierbei ist aber immer zu beachten, dass die Anwendung des gleichen Rechtes auf ungleiche Individuen notwendigerweise Ungleichheit erzeugt. Die mit dem Gleichheitsgrundsatz verbundene Idee der gleichen Wirksamkeit von Rechten ist für unterschiedliche Personengruppendeshalb gerade dann erreichbar, wenn ihre Spezifika (hier das Alter) besonders berücksichtigt werden.

Zu 5. – siehe 4. sowie

Artikel 2 Abs. 4 nennt explizit Menschen mit Behinderung als besonders schützenswert. Angesichts der demografischen Entwicklung Thüringens und des veränderten Blickwinkels auf den Status der Pflegebedürftigkeit, der teilweise auch zu erheblichen Einschränkungen der Ausübung und Durchsetzung eigener Rechte führt, ist es denkbar, dass in Zukunft auch Pflegebedürftige eine andere Wahrnehmung als sie bisher in entsprechenden Gesetzestexten erfahren.

Zu 6. – Aktuell erscheint eine Regelung in der Thüringer Verfassung als angezeigt, da eine Änderung auf Bundesebene nicht zu erwarten ist.

Zu 7. – kein Kommentar

Zu 8. – Es ist davon auszugehen, dass die jeweilige beabsichtigte Verfassungsbestimmung mittelfristig Änderungen bewirken wird, da sie handlungsleitend für weitere Regelungen sein wird. Würde man



davon ausgehen, dass keinerlei Wirkung bzw. Veränderung einträte, wäre das Aufführen jeglicher Verfassungsbestimmungen sinnlos.

Zu 9. – Die Wirkung von Verfassungszielen kann nur über einen längeren Zeitraum bewertet werden. Verfassungsziele wirken auf die gesamten zukünftigen gesetzlichen Regelungen und Verordnungen. Sowohl deren Ausgestaltung als auch ihre Umsetzung werden schrittweise Wirkungen entfalten.

Zu 10. – kein Kommentar

Zu 11. – kein Kommentar

Zu 12. – Die Stärkung wird eher mittelbar erfolgen.

Zu 13. – Die Aufnahme des Alters in den Katalog der Diskriminierungsmerkmale mit Verfassungsrang wird den Rechtfertigungsmaßstab im Vergleich zur bisherigen Rechtsprechung verschärfen.

Zu 14. – Der praktische Mehrwert der vorgeschlagenen Neuregelung besteht darin, dass mit ihr die besonderen Folgen, die aus dem Alter resultieren – und das meint hier die verschiedenen „Altersklassen“ im Lebensverlauf – hinsichtlich ihrer Wirkungen gewürdigt werden müssen. Dies erfordert ein wesentlich differenzierteres Vorgehen und bezieht die im Leben altersbedingt erfolgenden Wandlungen mit ein.

Zu 15. – siehe Ausführungen zu 5.

